

Beitragsübersicht ab 01.01.2018

Arbeitnehmer und Azubis:

Art	Prozentsatz
Allgemeiner Beitragssatz zur Krankenversicherung für Mitglieder mit Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung bei Krankheit	14,60 %
Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld	14,00 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,00 %
Zusatzbeitragssatz der BKK Technoform	1,30 %
Pflegeversicherung	2,55 %
Pflegeversicherung inklusive Zusatzbeitrag für Kinderlose 0,25 % (Versichertenanteil), ausgenommen sind Versicherte, die vor dem 01.01.1940 geboren oder das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Wehr- und Zivildienstleistende und Bezieher von Arbeitslosengeld II	2,80 %
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %

Rentner und Versorgungsbezieher:

Art	Höhe
Beitrag zur Krankenversicherung	14,6 %
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,00 %
Zusatzbeitragssatz der BKK Technoform	1,3 %
Beitrag zur Pflegeversicherung	2,55 %
Beitrag zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden, sind von dem Zusatzbeitrag befreit	2,80 %
Versorgungsbezüge, Arbeitseinkommen – Mindestbetrag	152,25 Euro

Studierende:

Art	Betrag
Krankenversicherung inkl. Pflegeversicherung	92,94 Euro
für Kinderlose	91,32 Euro

Nach Abschluss des 14. Fachsemesters oder nach Ablauf des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, zahlen Studierende bis zu sechs weitere Monate folgende Beiträge (Voraussetzung: die beitragspflichtigen Einnahmen dürfen 1.015,00 Euro im Monat nicht übersteigen):

Art	Betrag
Krankenversicherung inkl. Pflegeversicherung	145,35 Euro
für Kinderlose	142,81 Euro

Beitragsübersicht ab 01.01.2018

Selbständige und weitere freiwillig Versicherte:

Die Krankenversicherung inklusive Pflegeversicherung berechnet sich nach Ihren beitragspflichtigen Einnahmen. Für die Einkünfte, die zur Beitragsberechnung herangezogen werden, hat der Gesetzgeber eine Mindest- und eine Höchstgrenze festgelegt.

Für Existenzgründer, die den Gründungszuschuss für Existenzgründer beziehen, gibt es eine andere Mindestbemessungsgrenze als für die übrigen hauptberuflich Selbständigen.

Bei Existenzgründern liegt die Mindestbemessungsgrenze bei monatlich 1.522,50 Euro.

Für alle übrigen hauptberuflich Selbständigen liegt die Mindestbemessungsgrenze bei monatlich 2.283,75 Euro.

Für alle weiteren freiwillig Versicherten liegt die Mindestbemessungsgrenze bei 1.015,00 Euro.

Die Höchstbemessungsgrenze in Höhe von monatlich 4.425,00 Euro gilt für alle.

Beitragsbemessungsgrenzen:

Beitragsbemessungsgrenzen	Betrag
Kranken- und Pflegeversicherung	4.425,00 Euro
Renten- und Arbeitslosenversicherung	West: 6.500,00 Euro Ost: 5.800,00 Euro

Mindesteinnahmegrenzen	Betrag
Hauptberuflich selbständig Tätige	2.283,75 Euro
Existenzgründer	1.522,50 Euro
Alle weitere freiwillig Versicherten	1.015,00 Euro

Geringfügigkeitsgrenze	Betrag
monatlich	450,00 Euro

Jahresarbeitsentgeltgrenzen	Betrag
Allgemeine Kranken- und Pflegeversicherung - jährlich	59.400,00 Euro
Versicherungspflichtgrenze für Personen, die bis zum 31.12.2002 privat versichert waren	53.100,00 Euro

Familienversicherung Einkommensgrenzen:

Geringfügigkeitsgrenze	Betrag
monatlich	450,00 Euro
Gesamteinkommen	Betrag
monatlich	435,00 Euro